

Instrumente der EU erläutert und in die Gesamtentwicklung des europäischen Rechts einordnet. Auf diese Weise leistet es einen wichtigen Beitrag zum autonomen Verständnis und zur Fortentwicklung dieses Rechtsbereichs.

Tübingen

STEFAN HUBER

Rome I and Rome II in Practice. Ed. by *Emmanuel Guinchard*. – Cambridge: Intersentia 2020. LIV, 669 pp.

1. Das von *Emmanuel Guinchard*, Senior Lecturer an der Northumbria University (Vereinigtes Königreich), herausgegebene Werk gibt einen Einblick in die Gerichtspraxis bezüglich der beiden europäischen Verordnungen zum internationalen Schuldrecht, nämlich der Rom I-Verordnung für vertragliche Schuldverhältnisse vom 17. Juni 2008 und der Rom II-Verordnung für außervertragliche Schuldverhältnisse vom 11. Juli 2007. Da beide einheitliche Kollisionsnormen enthalten, wenden damit alle nationalen Gerichte der EU-Mitgliedstaaten (außer Dänemark) theoretisch dieselben Regeln zur Bestimmung des anwendbaren Rechts an. Nach zehn Jahren Anwendung der Verordnungen ist der Zeitpunkt gekommen für eine Untersuchung, wieweit die mit den Regelungen verfolgten Anliegen erreicht wurden.

2. Das Werk informiert vor allem über die nationale Rechtsprechung sowie den jeweiligen Hintergrund und enthält Berichte von Experten zu 22 Mitgliedstaaten.<sup>1</sup> Das Vereinigte Königreich ist noch vertreten. Den Länderberichten liegt ein umfangreicher, einheitlicher Fragebogen zugrunde (S. 5–10). Außerdem widmen sich *Thomas Kadner Graziano* und *Michel José Reymond* den Verordnungen in einem gesonderten Beitrag aus der Perspektive des Europäischen Gerichtshofs (S. 11–39). Verglichen mit dem internationalen Verfahrensrecht hat der Gerichtshof bislang eher wenige Entscheidungen erlassen. Die Vorlagefreudigkeit der nationalen Gerichte ist, wie auch auf anderen Gebieten, unterschiedlich und könnte größer sein. Immerhin wird das Netz der entschiedenen Fragen immer dichter. Es geht dabei etwa um Eingriffsnormen und Verbraucherverträge, Ansprüche mittelbar Geschädigter sowie um die Verjährung. Ein erheblicher Teil der Rechtsprechung des Gerichtshofs widmet sich freilich noch der Abgrenzung der Verordnungen untereinander und kollisionsrechtlichen Fragen außerhalb ihres Anwendungsbereichs.

3. Die Länderberichte untersuchen durchgängig die Ergebnisse, die bei der Auslegung und Anwendung der beiden Verordnungen erzielt wurden. Mehrfach wird noch eine gewisse Unsicherheit der Gerichte im Umgang mit dem

---

<sup>1</sup> Belgien (*Geert Van Calster*), Bulgarien (*Nikolay Natov / Vassil Pandov*), Frankreich (*Marie-Elodie Ancel*), Griechenland (*Apostolos Anthimos*), Irland (*Máire Ní Shúilleabháin*), Italien (*Pietro Franzina*), Kroatien (*Davor Babić / Dora Zgrabljic Rotar*), Lettland (*Inga Katevska / Aleksandrs Filers*), Litauen (*Valentinas Mikelėnas*), Luxemburg (*Emilia Fronczak*), Niederlande (*Laura Maria van Bochove*), Österreich und Deutschland (*Matthias Weller / Stephan Walter*), Polen (*Marcin Czepelak*), Portugal (*Afonso Patrão*), Slowakei (*Elena Judova / Miloš Levrinc*), Slowenien (*Jerica Kramberger Škerl / Aleš Galič*), Spanien (*Diana Sancho-Villa*), Tschechien (*Petr Bříza / Tomáš Hokr*), Ungarn (*Csongor István Nagy*), Vereinigtes Königreich (*Uglješa Grušić*) und Zypern (*Christiana Markou*). – Estland, Finnland, Rumänien und Schweden fehlen.

europäischen Kollisionsrecht konstatiert. Fälle, in denen die Verordnungen zu Unrecht nicht angewendet wurden, beruhen beispielsweise auf einer Verken- nung der Universalität ihrer Anwendbarkeit (Art. 2 Rom I-Verordnung, Art. 3 Rom II-Verordnung) für drittstaatliche Sachverhalte (S. 638–639). Der abschließende Beitrag von *Emmanuel Guinchard* analysiert das Entscheidungsmaterial. Er geht auf die Ergebnisse der Studie (mit reichen Nachweisen zu den einzelnen Entscheidungen) sowie auf die Hintergründe ein und stellt überdies eine ganze Reihe allgemeiner Erwägungen an (S. 625–667).

Die Anzahl der Entscheidungen variiert je nach Land. Das ausgewertete Material entstammt ganz überwiegend nationalen Veröffentlichungen und Datenbanken. Angesichts unterschiedlicher Veröffentlichungspraktiken, etwa bezüglich unterer Instanzen, aber auch der Entscheidungsgründe, ist das vorgelegte Material für die Länderverteilung nicht repräsentativ. Fälle, in denen die Verordnungen nicht angewendet oder übersehen wurden (dazu S. 638–639), sind weitgehend nicht erfasst. Andererseits hat die Studie eine solche Fülle von Entscheidungen zusammengetragen, wie sie zuvor nicht bekannt war. Dass Deutschland mit insgesamt etwa 460 Fällen gut vertreten ist (S. 636), kann nicht überraschen.

4. Im Vertragsrecht war die Anwendung der Rom I-Verordnung für die Rechtsprechung vielfach kein Start bei null, da in den Vertragsstaaten schon das Römische Übereinkommen über Schuldverträge von 1980 galt.<sup>2</sup> Teilweise knüpfen die Berichte, wie etwa der italienische, auch noch daran an. Inhaltliche Schwerpunkte bilden die Anknüpfung bei Rechtswahl (vor allem für Art. 3 Rom I-Verordnung) und die objektive Anknüpfung (insbes. Art. 4 Rom I-Verordnung). In bestimmten Bereichen, wie dem Transportrecht, besteht mehr internationales und europäisches Einheitsrecht, sodass sich weniger kollisionsrechtliche Fragen stellen.

Bei der außervertraglichen Haftung wird die Grundregel des Art. 4 Rom II-Verordnung mit seiner Hauptanknüpfung an den Schadensort (S. 441–442) vor allem für Verkehrsunfälle häufig angewendet (S. 643). Andere behandelte Tatbestände betreffen etwa Wettbewerbsverstöße. Nahezu keine Anwendung fand Art. 7 Rom II-Verordnung über die Umwelthaftung (S. 640–641). Nach wie vor besteht Unsicherheit bezüglich des Schadens und des Schadensorts, wie etwa der niederländische Bericht zeigt. Auch die Abgrenzung von materiellrechtlichen und prozessualen Fragen ist häufig zu erörtern.

In einigen Bereichen stellen sich für beide Verordnungen die gleichen oder doch ähnliche Grundfragen. Vereinheitlichte Kollisionsnormen sollen eine einheitliche Beurteilung gewährleisten, auch um unerwünschtes Forum-Shopping im europäischen Rechtsraum zu verhindern. Bei beiden Verordnungen muss daher eine autonome Auslegung geleistet werden. Manchmal greift man in der Praxis auch auf frühere Ansätze zurück, die sich so nicht in den Verordnungen finden.

Die Eingriffsnormen in Art. 9 Rom I-Verordnung und Art. 16 Rom II-Verordnung werden zwar in der Literatur häufig behandelt, in der insofern zurückhaltenden Praxis aber selten angewendet (S. 644 ff.). Auch Ausweichklauseln,

---

<sup>2</sup> Übereinkommen von Rom über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 19. Juni 1980 (konsolidierte Fassung), ABl. 1998 C 27/34.

die (wie etwa Art. 4 Abs. 3 Rom I-Verordnung für vertragliche Schuldverhältnisse) eine Abweichung von der gewöhnlichen Anknüpfung erlauben, werden infolge der in den Verordnungen erfolgten Präzisierungen eher selten herangezogen (S. 649–650). Allerdings weicht man häufiger von der pauschalen Anknüpfung an den Arbeitsort ab. Gelegentlich dient die Ausweichklausel auch dem Heimwärtsstreben und der angestrebten Anwendung der *lex fori*. Auf den *ordre public* (Art. 21 Rom I-Verordnung, Art. 26 Rom II-Verordnung) beruft man sich so gut wie nie (S. 656–657).

Hilfreich sind auch die Ausführungen in der abschließenden Bewertung zur Behandlung und zum Beweis von ausländischem Recht (S. 659–660). Hier bestehen des Öfteren abweichende Ansätze von der amtswegigen Beachtung, wie sie in Deutschland üblich ist, etwa nach englischem Recht (S. 612). Eine erhebliche Rolle spielt auch das – für Deutschland weniger bedeutsame – Verhältnis zu multilateralen Staatsverträgen wie einzelnen Haager Übereinkommen zum Warenkauf und zu Straßenverkehrsunfällen.

Wenngleich die Auslegung einzelner Bestimmungen durchaus kritisch gesehen wird und es nicht an Anregungen zu Einzelfragen fehlt, fällt doch die Beurteilung der Rom I-Verordnung sowie der Rom II-Verordnung im Wesentlichen positiv aus. Beide Texte enthalten einen Grundbestand an Regeln und eine Reihe spezieller Tatbestände, welche die in der Praxis vorkommenden Fallgestaltungen im Wesentlichen abdecken und regelmäßig zu akzeptablen Lösungen führen. Unmittelbarer Reformbedarf wird im Wesentlichen nur bezüglich der von Art. 14 Rom I-Verordnung nicht erfassten Drittwirkung der Forderungsabtretung angemeldet. Insofern besteht aber bereits ein in der Beratung befindlicher Verordnungsvorschlag (S. 663–664).<sup>3</sup> Als Defizit wird teilweise auch das ebenfalls in anderen Zusammenhängen störende Fehlen eines Allgemeinen Teils genannt.

5. Im Ergebnis gibt das Werk einen guten Einblick in die unionsweite Anwendung der Verordnungen und in die Praxis in den einzelnen Mitgliedstaaten. Ein weitgehend ähnlicher oder doch vergleichbarer Aufbau der Länderberichte und das Entscheidungsregister (allerdings fehlt ein Stichwortverzeichnis) erleichtern den Zugang für Rechtspraxis und Wissenschaft. Die Untersuchung ermöglicht vielfach einen direkten Zugriff auf die von den Gerichten gewählten Lösungen und Argumentationsweisen. Sie gibt auch einen Einblick in die Häufigkeit der Anwendung einzelner Vorschriften. Die Sachverhalte sind meist so ausführlich gehalten, dass eine erste Einschätzung der jeweiligen Entscheidungen bzw. der Praxis möglich ist. Die Publikation in englischer Sprache überwindet die oft bestehenden Barrieren für die Darstellung der Praxis kleinerer Mitgliedstaaten und für weniger verbreitete Sprachen. Insgesamt ist das Werk nicht nur eine Fundgrube, sondern liefert in weiten Teilen auch eine Gesamtanalyse des europäischen internationalen Schuldrechts.

Hamburg

DIETER MARTINY

---

<sup>3</sup> Siehe Europäischer Rat, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf die Drittwirkung von Forderungsübertragungen anzuwendende Recht – Allgemeine Ausrichtung, 2018/044 (COD), Ratsdok. 9050/21, 28.5.2021.

